ZBB 2003, 455

BGB § 776; InsO § 171

Befreiung des Bürgen bei Vereinbarung von erhöhten Kostenbeiträgen für die Verwertung sonstiger Sicherheiten im Insolvenzverfahren

OLG Dresden, Beschl. v. 15.05.2003 – 18 W 361/03 (rechtskräftig), WM 2003, 2137

Leitsatz:

Vereinbart der Gläubiger und Zessionar mit dem Insolvenzverwalter des Hauptschuldners, der die globalzedierten Forderungen einzieht, über die Pauschalsätze des § 171 Abs. 1 und 2 InsO hinausgehende Beiträge aus dem Verwertungserlös zugunsten der Masse, so ist hierin im Verhältnis zum Bürgen des Hauptschuldners eine teilweise Sicherheitenaufgabe zu sehen. Dem Bürgen steht insoweit die Einrede gemäß § 776 BGB zu.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG